

## **Thema: „August-Verordnung“ definitiv verabschiedet**

Sehr geehrte Klienten!

Die sogenannte „August-Verordnung“ wurde am 12.10.2020 ratifiziert und am Folgetag im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Es wurden gegenüber der Fassung der Verordnung, welche wir Ihnen im Infobrief vom September 2020 vorgestellt haben, noch einige Ergänzungen vorgenommen. Diese möchten wir Ihnen kurz erläutern:

- **Aussetzung Abschreibung**
- **Zahlungsaufschub**
- **Aufschub Verlustbeiträge**

### **Aussetzung Abschreibung**

In Abweichung zum Art. 2626 des ZBG wird vorgesehen, dass für das Geschäftsjahr 2020 die Abschreibung eines Unternehmens wahlweise ausgesetzt oder reduziert werden kann. Dies um die Eigenkapitalstruktur der Unternehmen zu stärken. Infolge der Aussetzung der Abschreibung würde sich die Abschreibedauer um ein Jahr nach hinten verschieben. Im Bilanzanhang sind die nicht erfolgte Abschreibung, die Begründung und die Auswirkung auf die Vermögenssituation und auf das Ergebnis anzugeben. Es kann für die Zwecke der Einkommensteuern die Abschreibung trotzdem angesetzt werden, und zwar durch einen Minderungsposten in der Steuererklärung. Es sind in diesem Fall die entsprechenden latenten Steuern zu berechnen und in der Bilanz einzubuchen. Die Aussetzung der Abschreibung ist für das am 15.08.2020 (Datum des Inkrafttretens der August-Verordnung) laufende Geschäftsjahr möglich. Dies bedeutet, dass für ein Unternehmen mit einem Geschäftsjahr 01.08.-31.07. die Aussetzung der Abschreibung in der Schlussbilanz zum 31.07.2021 erfolgen kann.

### **Zahlungsaufschub**

Die Frist vom 20. August für die Zahlung der Einkommensteuern für die Kleinunternehmen und Freiberufler, die den Zuverlässigkeitsindizes ISA unterliegen und im ersten Semester 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 33% gegenüber 2019 aufweisen, wird mit einem Zinsaufschlag von 0,8 Prozent auf den 30. Oktober 2020 aufgeschoben.

## **Aufschub Verlustbeiträge**

Die Neustart-Verordnung vom Frühjahr 2020 hat unter anderem einen Verlustbeitrag für Unternehmen vorgesehen, die im April einen Umsatzrückgang von mindestens einem Drittel gegenüber April 2019 verzeichnet haben. Unternehmen mit Sitz in einer Gemeinde, die bereits vor der Corona-Pandemie als Notstandsgebiet galt, konnten den Verlustbeitrag auch ohne Umsatzrückgang beanspruchen. Die ursprüngliche Frist für das Einreichen des entsprechenden Antrages ist am 13.08.2020 abgelaufen. Mit der August-Verordnung wird nun diese Frist (beschränkt für Berggebiete) verlängert und bietet die Möglichkeit, das Beitragsgesuch innerhalb von 30 Tagen nach Öffnung des entsprechenden Portals bei der Agentur der Einnahmen einzureichen. Da Südtirol zum einen als Berggebiet eingestuft ist und zum anderen durch das Sturmtief Vaja im Herbst 2018 bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie als Notstandsgebiet galt, kann dieser Fristaufschub von allen Betrieben mit Sitz in Südtirol und unabhängig eines eventuellen Umsatzrückganges angewendet werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meran, den 22. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüßen

**Kanzlei König:Skocir:Kiem**